

Wortlaut von § 50, Abs. 4 des Gesetzes Nr. 561/2004 Slg., über die Vorschul-, Grundschul-, Mittelschul-, höhere Fachschul- und andere Bildung (Schulgesetz):

(4) Wenn ein Ausländer über eine Zeit von mindestens 60 Unterrichtstagen ununterbrochen nicht am Unterricht teilnimmt, er die Gründe seiner Abwesenheit nicht im Einklang mit den durch die Schulordnung festgelegten Bedingungen nachweist und er auch nach einer anschließenden, an die letzte bekannte Anschrift des gesetzlichen Vertreters des Ausländers gesandten schriftlichen Aufforderung des Schulleiters in einer Frist von 15 Tagen ab dem Tage des Absendens der Aufforderung nicht mitteilt, dass er die gegebene Schule auch weiterhin besuchen wird, wird er ab dem folgenden Tag nach Ablauf dieser Frist nicht weiter Schüler der Schule sein.